

# Gesetz

## über die Regelung jüdischer Vornamen

Im Reichsgesetzblatt I 1938 Nr. 130 ist die Zweite Verordnung zur Durchführung vom 23. August des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen erschienen, die die Führung von Vornamen durch Juden regelt. Sie bestimmt, daß den Juden, die deutsche Staatsangehörige oder staatenlos sind, in Zukunft nur solche Vornamen beigelegt werden dürfen, die den vom Reichsminister des Innern herausgegebenen Richtlinien entsprechen. Diese Richtlinien sind in dem Rundverlaß vom 23. August 1938 bekanntgegeben, der im Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlicht ist. Wie die unten abgedruckte Zusammenstellung ergibt, sind darin nur solche Vornamen enthalten, die im deutschen Volk als typisch jüdisch angesehen werden. Juden, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, werden von der Vorschrift nicht betroffen.

Soweit Juden zur Zeit Vornamen führen, die nicht in den Richtlinien ver-

zeichnet sind, müssen sie vom 1. Januar 1939 ab zusätzlich einen weiteren Vornamen annehmen, und zwar männliche Personen den Vornamen Israel, weibliche Personen den Vornamen Sara. Sie müssen hiervon bis zum 31. Januar 1939 den Standesbeamten, die ihre Geburt und ihre Heirat beurkunden haben, sowie der für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige erstatten. Bei geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen trifft die Verpflichtung zur Anzeige den gesetzlichen Vertreter. Sofern es im Rechts- und Geschäftsverkehr üblich ist, den Namen anzugeben, müssen Juden stets auch wenigstens einen ihrer Vornamen führen. Sind sie zur Annahme des zusätzlichen Vornamens Israel oder Sara verpflichtet, so haben sie auch diesen Vornamen zu führen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind Gefängnis- oder Geldstrafe angedroht.